

Mahnbescheid und Klage (in zivilrechtlichen Angelegenheiten innerhalb Deutschlands)

Kurzbemerkungen:

- 1) Damit die Kosten der Einreichung eines Mahnbescheides oder der Klageerhebung nicht bei Ihnen verbleiben, müssen Sie im Regelfall zuvor außergerichtlich den Gegner zu dem von Ihnen verlangten Tun (z.B. Zahlung) nachweisbar gemahnt haben (bei Forderungen genügt teilweise auch der reine Zeitablauf von 30 Tagen). Bezüglich der Art und Weise einer wirksamen und nachweisbaren Mahnung fragen Sie bitte im konkreten Einzelfall Ihren Anwalt. Erst wenn der Gegner untätig bleibt, sich somit in Verzug befindet, sollten Sie den Mahnbescheid oder die Klage einreichen. Nur dann muss der Gegner für die Ihnen dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten aufkommen.
- 2) Einreichung des Mahnbescheides und Klageerhebung hemmen die Verjährung eines Anspruchs (§§ 204, 209 BGB) (Anm.: Neue Rechtslage seit 01.01.2002! [Vorher haben Einreichung des Mahnbescheides und Klageerhebung die Verjährung sogar unterbrochen]). Hemmung bedeutet, dass die Verjährung bis zum Eintritt der Hemmung läuft und nach Beendigung des hemmenden Ereignisses nur noch um den Zeitraum weiterläuft, der vor Eintritt der Hemmung noch nicht abgelaufen war!
- 3) BEACHTEN Sie bitte: „Normale“ außergerichtliche Mahnungen, Erinnerungen u.ä. – auch wenn sie vom Anwalt stammen – haben keinerlei verjährungshemmende oder sogar verjährungsunterbrechende Wirkung!
- 4) Mit einem Mahnbescheid können nur Geldforderungen verfolgt werden (§ 688 Abs. 1 der Zivilprozessordnung –ZPO-). [Sonstige Forderungen (z.B. Auskunftsverlangen, Forderung nach Herausgabe von Sachen oder Schriftstücken, Mängelbeseitigungsverlangen, Abgabe einer Willenserklärung oder Unterlassungserklärung, usw. können mit dem Mahnbescheid nie durchgesetzt werden! Hier kann nur mittels einer Klage ein Ergebnis erzielt werden.] Weitere Ausnahmen sind in § 688 Abs. 2 ZPO geregelt.
- 5) Klageerhebung und Einreichung eines Mahnbescheides innerhalb der Europäischen Gemeinschaften (EG) sind nur begrenzt möglich und sollten aufgrund der Vielzahl der damit verbundenen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nie ohne anwaltliche Beratung vorgenommen werden. Dies gilt erst recht für Angelegenheiten, die in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften verfolgt werden müssten.
- 6) Ob Sie erst Mahnbescheid einreichen und dann gegebenenfalls eine Klage „hinterher schieben“ oder gleich klagen, hängt vom Einzelfall ab! Wenn der Gegner bereits außergerichtlich signalisiert hat, keinesfalls zahlen zu wollen, wäre ein Mahnbescheid nur vergeudete Zeit. Andererseits lässt sich manch unwilliger Schuldner durch einen Mahnbescheid beeindrucken und zahlt schließlich doch. Wenn der Gegner gegen den Mahnbescheid nicht vorgehen sollte, haben Sie mit dem danach zu beantragenden Vollstreckungsbescheid schneller einen vollstreckbaren Titel, als wenn Sie erst den Ausgang eines Klageverfahrens und somit eines rechtskräftigen Urteiles (welches dann ebenfalls einen vollstreckungsfähigen Titel darstellt!) abwarten würden. Bei Zweifeln zur Vorgehensweise in Ihrem konkreten Einzelfall befragen Sie bitte Ihren Rechtsanwalt.